



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

Dublin / Ungarn

2 L 2236/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn **Ali Ahmadi**, Rotkehlchenweg 16, 50170 Kerpen,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gunter Christ, Antwerpener Straße 35, 50672 Köln,
Gz.: 225/14 C09 L,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5771520-423,

Antragsgegnerin,

wegen Abschiebungsanordnung nach Ungarn („Dublin-III-Verfahren“)
hier: Regelung der Vollziehung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

- 2 -

am 26. Januar 2015

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

die Richterin am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

Marwinski,

Panno und

Dr. Eberhard

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 2 K 6214/14.A gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 03. November 2014 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Der Antrag.

die aufschiebende Wirkung der Klage 2 K 6214/14.A gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 03. November 2014 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist gemäß § 34 a Abs. 2 Satz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) statthaft und auch sonst zulässig. Insbesondere ist die einwöchige Antragsfrist eingehalten.

Der Antrag ist auch begründet.

Bei der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat das Gericht das öffentliche Vollziehungs- und das private Aussetzungsinteresse gegeneinander abzuwägen und dabei die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs maßgeblich

- 3 -

zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen, weil die Erfolgsaussichten der Klage 2 K 6214/14.A derzeit als offen anzusehen sind. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist es nicht auszuschließen, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt. Es liegen auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen in Ungarn systemische Schwachstellen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO), aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen mit der Folge, dass eine Überstellung des Antragstellers nach Ungarn „unmöglich“ im Sinne der Dublin-III-VO ist.

Bei diesen „neueren Erkenntnissen“ handelt es sich insbesondere um die Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 30. September 2014. Diese Auskunft gibt der hier erkennenden Kammer Anlass zu einer weiteren Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts im Hauptsacheverfahren. Die Kammer verweist insoweit auf ihren Beschluss vom heutigen Tag im Verfahren 2 K 6214/14.A, mit dem sie Auskünfte des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) und der Europäischen Kommission zu einer Vielzahl von Beweisfragen eingeholt hat.

Vor diesem Hintergrund liegt es auf der Hand und bedarf keiner näheren Begründung, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin überwiegt und von einer Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn bis zur Entscheidung über sein Klagebegehren damit abzuwarten ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Marwinski

Panno

Dr. Eberhard



Beglaubigt
Jentz, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle